

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 30. März 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2012 (Amtsblatt der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf 3/2012), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt I nach § 3 folgende neue Zeile eingefügt:

"§ 3a Hochschulöffentliche Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen"
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Worten "weiterbildenden Studiums" die Worte ", die nicht mit einer Masterprüfung abschließen," eingefügt.
4. In § 2 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch das Wort "Hochschule" und der Klammerzusatz "(StuPO)" durch den Klammerzusatz "(SPO)" ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
6. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

" § 3a

Hochschulöffentliche Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

(1) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen in der Hochschule oder auf elektronischem Weg über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme, soweit nicht eine besondere Form der Bekanntgabe vorgesehen ist.

(2) Anträge oder Anmeldungen nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen schriftlich oder, sofern die Hochschule hierfür ausdrücklich und gegebenenfalls ausschließlich den Zugang eröffnet, über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben hinsichtlich der Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2, etwaiger in der einschlägigen SPO vorgeschriebenen Mindestsummen oder Zulassungsvoraussetzungen sowie für den Studienabschluss unberücksichtigt."

b) Absatz 5 Satz 2 erhält die Satznummer 2.

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort "machen" durch das Wort "geben" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort "Bekanntmachung" durch das Wort "Bekanntgabe" ersetzt.

9. In § 8 Satz 1 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag."

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Per Videokonferenz oder fernmündlich durchgeführte Sitzungen und

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüfungskommission an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung dieser Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall mit der Einladung bestimmt."

11. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
"; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
"³Bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden."
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort "Dozenten" das Wort "hochschulöffentlich" eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "machen" durch das Wort "geben" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "über das Internet" gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission; diese kann Entscheidungen nach Halbsatz 1 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung ist hochschulöffentlich oder in anderer geeigneter Form bekannt zu geben."
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "innerhalb der Zeiträume nach § 17 Abs. 1" gestrichen.

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

- ab) In Satz 2 werden das Wort "werden" durch das Wort "sind" und das Wort "gemacht" durch die Worte "zu geben" ersetzt.
- ac) Satz 3 wird gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die einschlägige Studien -und Prüfungsordnung kann abweichend zu Satz 2 eine kürzere Frist bestimmen."

- b) Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in zweifacher Ausfertigung, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichende Anzahl bestimmt"

15. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

"; diese sind hochschulöffentlich bekannt zu geben."

- b) Satz 4 wird gestrichen.

16. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Studierende sind verpflichtet, nach zwei Fachsemestern die Studienfachberatung aufzusuchen. ²Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 EC erreicht wurden und die Prüfungsleistungen jedes der nach Absatz 1 bestimmten Module erstmals angetreten wurden."

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vertreter oder der Vertreterin im Amt zu unterzeichnen."

18. In der Anlage 3 werden unter Punkt 2.3 und Punkt 7.3 jeweils die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" durch die Worte "Hochschule Weihenstephan-Triesdorf" ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2014/2015 an der Hochschule immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. März 2015 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. März 2015.

Freising, 27. März 2015

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2015 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. März 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2015.